

Hinweise und Empfehlungen aus dem Landesjugendpfarramt unter Maßgabe der aktuellen Verordnungen der Stadt Bremen (Stand 26.05.2020) zu

VERANSTALTUNGEN MIT KINDERN UND JUGENDLICHEN

Seit dem 1. Juni 2020 sind Veranstaltungen unter freiem Himmel mit bis zu 50 Personen und in geschlossenen Räumen mit bis zu 20 Personen erlaubt. Diese Erlaubnis ist nur unter der Einhaltung bestimmter Regeln gültig. Diese Regeln sind in unsere Arbeit zu integrieren. Gleichzeitig gilt weiter das Abstandsgebot, mit einem Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen einzelnen Personen. In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen haben wir es in wesentlichen Bereichen mit Minderjährigen zu tun. Für alle minderjährigen Teilnehmer*innen und Ehrenamtlichen brauchen wir deshalb eine schriftliche Teilnahmeerlaubnis der Eltern zu jeder Veranstaltung.

Das RÜCKGRAT aller Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen sind

- **Sorgfaltspflicht**
- **Mindestabstand und Schutz- und Hygienekonzept (bezogen auf den konkreten Raum)**
- **Betriebliches Schutz- und Hygienekonzept und Regelungen zum Arbeitsschutz**
- **Regelkonforme Methoden und Gemeinschaftsformen**

1

Sorgfalts- und Fürsorgepflicht

Gemeindeleitung - Hauptamt - Ehrenamt

Die Gemeindeleitung handelt in Abstimmung mit den Hauptamtlichen in Eigenverantwortung. Eine Abstimmung und gemeinsame Regelung ist unbedingt erforderlich.

Voraussetzung für die Durchführung einer Veranstaltung ist die Anwesenheit von Hauptamtlichen!

In jeder Veranstaltung führen Hauptamtliche die Aufsicht und tragen Verantwortung für die Einhaltung der Regeln. Dies gilt auch für die informelle Vor- und Nachveranstaltungszeit auf dem Gemeindegelände und in den Gemeinderäumen. Keinesfalls führen minderjährige Ehrenamtliche alleine eine Veranstaltung durch. Ehrenamtliche unter 18 Jahren dürfen nur mit Einverständniserklärung der Eltern mitarbeiten. Alle Ehrenamtlichen werden von den Hauptamtlichen in die gültigen Regeln eingewiesen und zu deren Einhaltung verpflichtet.

Eine Teilnahme an Veranstaltungen ist nur mit Anmeldung möglich. Auch hier bedarf es bei Minderjährigkeit der Einverständniserklärung der Eltern.

Die Einverständniserklärungen umfassen sowohl die Beteiligung an der Veranstaltung selbst als auch die Weitergabe von Adress- und Kontaktlisten zum Nachverfolgen möglicher Infektionsketten. Die Adress- und Kontaktlisten dienen ausschließlich diesem Zweck und werden nach drei Wochen vernichtet.

Die Gemeindeleitung übernimmt die Verantwortung für die Erstellung und Bekanntgabe des gültigen

- Schutz- und Hygienekonzept (bezogen auf den konkreten Raum)
- Betriebliches Schutz- und Hygienekonzept und Regelungen zum Arbeitsschutz

Die Gemeindeleitung wird gebeten,

- besondere Maßnahmen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zu ermöglichen, z.B. durch Rekrutierung zusätzlicher Reinigungsfachkräfte, insbesondere auch in Ferienzeiten zur Unterstützung von Sommerferienaktionen, die einen Ausgleich zum Ausfall von Freizeiten schaffen sollen
- geeignete Räume für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Ausgleich mit allen in der Gemeinde vertretenen Generationen und Einrichtungen bereitzustellen
- eine kinder- und jugendfreundliche Atmosphäre zu schaffen, in der Kinder und Jugendliche gern gesehene Gäste sind und ihren Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann

Trotz der mit dem 1. Juni gültigen Ausnahmen zur Durchführung von Veranstaltungen sollte die Anzahl der Teilnehmer*innen so begrenzt sein, dass die Verantwortlichen jederzeit in der Lage sind, die Einhaltung aller Regeln zu gewährleisten.

Die Einschätzung der Teilnehmer*innenzahl ist je nach Alter der Teilnehmer*innen unterschiedlich. Eine pauschale Empfehlung ist schwierig. Sie kann erst in der Feinplanung der Veranstaltung beantwortet werden. Wir stehen hier gerne für Rückfragen zur Verfügung.

Potentielle Teilnehmer*innen mit Krankheitssymptomen, die auf eine Infektion mit dem Corona-Virus hindeuten können, dürfen nicht an einer Veranstaltung teilnehmen.

Schutz- und Hygienekonzept (bezogen auf den konkreten Raum) – Vorzug von Veranstaltungen unter freiem Himmel

Der derzeitige Kenntnisstand zu Infektionswegen legt einen Schwerpunkt auf die in geschlossenen Räumen konzentrierte Quantität von Viren sowie Tröpfcheninfektionen.

Wir empfehlen deshalb grundsätzlich möglichst jede Veranstaltung im Außenbereich stattfinden zu lassen, wo immer das möglich ist!

Bei Wetterlagen mit Niederschlägen empfehlen wir zu prüfen, ob ein überdachter Außenbereich nutzbar ist oder hergestellt werden kann.

Alle Regeln zu Abstand und Hygiene gelten auch hier. Auch Bewegungsspiele müssen aufgrund stärkerer Tröpfchenabsonderungen kritisch geprüft werden.

Abstandsregeln sowie Schutz- und Hygieneregeln gelten auch im Außenbereich.

Für Veranstaltungen unter freiem Himmel und in geschlossenen Räumen ist gleichermaßen zu beachten:

- Geeignete Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts und Verlassens der Veranstaltungsfläche, wo möglich in Form von Einbahnstraßen
- Vermeidung von Menschenansammlungen, auch in den informellen Zeiten vor und nach den Veranstaltungen durch die Begleitung dieser Zeiten durch eine hauptamtliche oder eine volljährige ehrenamtliche Person
- angemessene Zeitabstände zwischen den Veranstaltungen
- Besondere Rücksicht auf Risikogruppen

Für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen ist zusätzlich zu beachten:

- Veranstaltungen sollten möglichst kurz gehalten werden
- Desinfektionsstände sind gut sichtbar aufgestellt und werden vor Betreten der Räume von den Teilnehmer*innen genutzt.
- Erarbeitung und Sichtbarmachung festgelegter Gruppengrößen pro Veranstaltungsraum, Transferraum, Küche und Sanitäreinrichtungen nach den Abstandsregeln mit einem Durchschnittswert von 10 Quadratmeter pro Person
- Einteilung fester Sitzplätze/ Aufenthaltsbereiche
- kind- und jugendgerechte Darstellung aller notwendigen Verhaltensregeln (z.B. www.visual-workers.com/material/)
- möglichst durchgängige Durchlüftung und regelmäßiger vollständiger Luftaustausch
- Erwachsene tragen im direkten, unvermeidlichen Kontakt mit Kindern und Jugendlichen im Gemeindehaus einen Mund-Nasen-Schutz, z.B. bei Wundversorgung
- Hygienekits inkl. Mund-Nasen-Schutz für Teilnehmer*innen und Mitarbeiter*innen
- Reinigung und Desinfizierung aller genutzten Arbeitsflächen inkl. Stuhllehnen nach jeder Veranstaltung.

- Die Reinigungsintervalle werden erhöht, insbesondere Kontaktflächen möglichst oft gereinigt.

Betriebliches Schutz- und Hygienekonzept und Regelungen zum Arbeitsschutz

Das Schutz- und Hygienekonzept dient auch dem Schutz der Mitarbeiter*innen, die sich ihrerseits entsprechend verhalten und zusätzlich dem betrieblichen Schutz- und Hygienekonzept am Arbeitsplatz verpflichtet sind.

Methoden und Gemeinschaftsformen

Es können nur Aktivitäten durchgeführt und Methoden angewandt werden, bei denen kein direkter Kontakt notwendig ist. Methoden, die eine stärkere Verbreitung von Tröpfchen oder eine höhere Konzentration von Aerosolen fördern, müssen vermieden werden. Dabei sind auch gemeinsame Berührungsfelder zu vermeiden, z.B. Bälle, die durch die Reihen geworfen werden.

Die Teilnehmer*innen dürfen nur persönliches Material oder zur ausschließlich individuellen Nutzung bereitgestellte Materialien nutzen.

Getränke und Speisen bringen die Teilnehmer*innen in wiederverschließbaren Behältern mit. Ausschließlich zur individuellen Versorgung verpackte Getränke und Speisen in geschlossenen Verpackungen können Kindern und Jugendlichen zur Verfügung gestellt werden, die vom Elternhaus nicht ausreichend versorgt wurden.

In unserer Versandaktion „Du bist großartig“ haben wir Euch Zollstöcke und „Zollstockmethoden“ zukommen lassen. Wendet Euch für weitere Ideen und Austausch zu angemessenen Methoden gerne an uns!

Herzliche Grüße aus dem Landesjugendpfarramt mit besten Wünschen für Eure großartige Arbeit und mit Dank für Euren Ideenreichtum und Mut!

Uwe Andratschke

Landesjugendpastor

Evangelisches Landesjugendpfarramt

forum Kirche, Hollerallee 75, 28209 Bremen

Telefon 0421 34615-51

E-Mail uwe.andratschke@kirche-bremen.de

Website www.ejhb.de